

Lösungen:

Fall 1:

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt nach Art. 2 Abs. 2 für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Auch wenn die Datenverarbeitung durch ein Karteisystem aus Karteikarten geführt wird, ist der sachliche Anwendungsbereich der DS-GVO also eröffnet.

Fall 2:

Auch nach Widerruf der Einwilligung, wird davon auszugehen sein, dass der Verein Name und Anschrift des Mitglieds verarbeiten darf, da diese für die Vereinsmitgliedschaft unbedingt erforderlich sind. Zumindest dann, wenn das Mitglied auch als Übungsleiter für den Verein tätig ist, wird auch die Existenz der Übungsleiterlizenz vom Verein weiterhin verarbeitet werden dürfen.

Fall 3

Sofern der Verein in seiner Satzung die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten seiner Mitglieder an den Dachverband geregelt hat, ist hiervon auszugehen. Durch die Satzungsregelung wird dargestellt, dass die Übermittlung im Vereinsinteresse erforderlich ist und Interessen der Vereinsmitglieder einer solchen Übermittlung regelmäßig nicht entgegenstehen. Fehlt eine Satzungsregelung, sollten die Mitglieder (Neumitglieder möglichst im Aufnahmeverfahren) über die Übermittlung ihrer Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck informiert und ihnen Gelegenheit zu Einwendungen gegeben werden. Sollen Mitgliederlisten auf freiwilliger Basis ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung an Dachverbände weiter gegeben werden, ist dies nur zulässig, sofern eine Rechtsvorschrift (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz) dies erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Fall 4:

Bis auf Art. 8 DS-GVO (kindsorientierte Telemedien) kennt die DS-GVO keine starre Altersgrenze in Bezug auf die Einwilligungsfähigkeit. Kinder und Jugendliche können daher in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten selbst einwilligen, wenn sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen und sich deshalb auch verbindlich dazu äußern. Maßgeblich ist der jeweilige Verwendungszusammenhang der Daten und der Reifegrad bzw. die Lebenserfahrung des betroffenen. Bei Kindern unter 13 Jahren ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten nicht übersehen können. Ist die Einsichtsfähigkeit zu verneinen, ist die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung seines Sorgeberechtigten zulässig.

Fall 5

Der Verein ist verpflichtet, geeignete Zugriffskonzepte, wie die Vergabe von Passwörtern vorzunehmen, die verhindern, dass Unbefugte einen Vollzugriff auf das Netzwerk/Laufwerk erhalten. Ansonsten Risiko Bußgeld.

Fall 6:

Natürlich handelt es sich bei einem Hacker-Angriff um eine rechtswidrige, kriminelle Aktion, vor der sich ein Verein nicht vollständig schützen kann. Allerdings können Eingriffe weitestgehend vermieden werden, wenn die Software regelmäßig gepatched, das heißt auf den aktuellen Stand gebracht werden, regelmäßig Updates gefahren werden und eine Grundausstattung zur Abwehr von Angriffen installiert wird, wie beispielsweise eine Firewall. Unterlässt diese der Verein in fahrlässiger Weise, sind auch hier wieder Bußgelder möglich.

Fall 7:

Zwar besteht gemäß Art. 30 Abs. 5 DS GVO eine Ausnahme von der Verzeichnisführungspflicht bei weniger als 250 Mitgliedern. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt. Da in jedem Mitgliedsverein des WLSB die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur gelegentlich erfolgt, besteht eine Pflicht zur Führung des Verzeichnisses.

Fall 8:

Nach der DS-GVO ist für die Auftragsverarbeitung kennzeichnend, dass der Auftragsverarbeiter über die bloße Beauftragung hinaus gegenüber dem verantwortlichen weisungsabhängig ist. „Der Auftragsverarbeiter ist eine Art „verlängerte Werkbank“. Hier ist der Steuerberater weisungsabhängig, sein besonderes Know-how ändert hieran nichts. Es muss ein Vertrag geschlossen werden, der entweder schriftlich oder in einem elektronischen Format abgefasst sein muss (Art. 28 Abs. 9). Zwar ist also nicht mehr- wie bisher- eine elektronische Signatur notwendig, aber die Erklärung muss der Textform entsprechen. Im Ergebnis muss der Vertragspartner in der Lage sein, das akzeptierte Dokument bei sich zu speichern und auszudrucken.

Fall 9:

Obwohl sich das schwarze Brett auf dem Vereinsgelände befindet, handelt es sich hierbei um die Übermittlung von Angaben an eine nicht überschaubaren Kreis von Adressaten, weil nie ausgeschlossen werden kann, dass auch Fremde die Anschlagtafeln auf dem Vereinsgelände oder das Mitteilungsblatt lesen. Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, wenn es für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist, was bei Mannschaftsaufstellungen oder Spielergebnissen angenommen werden kann oder wenn der Verein oder die Personen, die hiervon Kenntnis nehmen können, ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung haben und Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen nicht überwiegen. Letzteres ist stets bei Mitteilungen mit ehrenrührigem Inhalt der Fall, etwa bei Hausverboten, Vereinsstrafen und Spielersperren.

Fall 10:

Persönliche Nachricht mit einem Bezug zum Verein wie Eintritte, Austritte, Spenden, Geburtstage und Jubiläen können veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen bekannt sind, die dem entgegenstehen. Es empfiehlt sich, bei Eintritt in den Pfarreien darauf aufmerksam zu machen, welche Ereignisse üblicherweise am schwarzen Brett oder im Vereinsblatt veröffentlicht werden und darum zu bitten, mitzuteilen, wenn dies nicht gewünscht wird. Verlaufende Mitgliedschaftsverhältnisse kann dies durch eine Mitteilung im Vereinsblatt oder ein Anschreiben erfolgen.

Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Mitglieds, beispielsweise Eheschließung oder Geburt von Kindern, dürfen nur veröffentlicht werden, wenn das Mitglied ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat. Vergleichbares gilt für die Bekanntgabe der Höhe der Spende eines Vereinsmitgliedes.

Fall 11:

Das Foto darf gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG auch ohne Einwilligung im Internet veröffentlicht und verbreitet werden. (Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben). Wesentlich ist dabei aber dass die dargestellten Personen gerade als Teilnehmer der betreffenden Veranstaltung abgebildet werden. Der Bezug zur Veranstaltung muss also klar zu erkennen sein. Das ist nicht der Fall, wenn gezielt nur ein einzelner Teilnehmer fotografiert worden ist. Dann ist seine Einwilligung nötig.

Fall 12:

Nein. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf eine Verbreitung und „Zur Schaustellung“, wenn hierdurch ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzt wird, wie dies hier der Fall ist (§ 23 Absatz 2 KUG) und ein verständiger Vereinsvorstand ohnehin von sich aus von einer Veröffentlichung absehen würde.

Fall 13:

Das Foto darf veröffentlicht werden, wenn damit der Protest dokumentiert werden soll. Es handelt sich dann um ein Ereignis der Zeitgeschichte. Damit liegt ein Fall des § 23 Abs. 1 Nummer 1 KUG vor.

Fall 14:

Bei Mannschaftsfotos von Erwachsenen kann man von einer stillschweigenden Einwilligung in das Foto an sich ausgehen, weil die einzelnen Personen bewusst daran mitwirken und sich auch bewusst entsprechend auf dem Foto positionieren lassen. Daraus lässt sich allerdings noch nicht ableiten, dass die Betroffenen mit einer Veröffentlichung des Fotos im Internet einverstanden sind. Dies hat eine andere Qualität als beispielsweise das Aufhängen des Mannschaftsfotos im Vereinsheim. Der Verein wird daher zumindest verpflichtet sein, das Mannschaftsbild von der Homepage zu nehmen. Deshalb ist zu empfehlen, in Form einer Unterschriftenliste die Zustimmung zur Veröffentlichung im Internet einzuholen. Damit ist beim einholen der Unterschrift nicht zu unliebsamen Überraschungen kommt, sollte dieses Vorgehen schon vor Anfertigung des Mannschaftsfotos besprochen und angekündigt werden. Zwar ist nach dem Gesetz eine Schriftform nicht vorgeschrieben, wenn einzelne Mannschaftsmitglieder aber einfach nicht sagen, liegt darin noch keine Zustimmung.

Bei Kindern unter 16 Jahren sollte jedenfalls eine schriftliche Einwilligung aller sorgeberechtigten eingeholt werden, bevor das Foto im Internet veröffentlicht wird. Nachweispflicht.

Fall 15:

Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Der Begriff „ständig“ ist weit auszulegen, die datenverarbeitende Tätigkeit muss keine Kernaufgabe sein. Ob eine lediglich gelegentliche, über den bloßen Einzelfall hinausgehende Tätigkeit genügt, ist umstritten. Eine gewisse Regelmäßigkeit wird wohl vorliegen müssen. Unerheblich ist die arbeitsvertragliche Stellung, es kommt auch nicht darauf an, ob die Personen für ihre Tätigkeit bezahlt werden. Eine automatisierte Verarbeitung von Daten liegt immer dann vor, wenn jemand am PC, Laptop oder sonst mit einem EDV – Gerät mit Daten von Menschen umgeht. Ferner ist eine Benennung notwendig der, wenn die Kerntätigkeit des Vereins in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Personen erforderlich macht (beispielsweise Videoüberwachung im Stadion) oder die Kerntätigkeit in der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DS GVO (Gesundheitsdaten) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS GVO besteht.

Mit den Abteilungsleitern sind also jedenfalls 9 Mitarbeiter des Vereins mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Sofern auch noch regelmäßig Trainer mit Daten der Mitglieder versorgt werden, muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden, wobei hierfür kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied in Betracht kommt, da diese sich nicht selbst überwachen dürfen.